

## HSP NEWSLETTER CORONA-SPEZIAL TEIL XVI

# Umsetzungsmaßnahmen durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes 2020

Der Koalitionsausschuss hat sich am 3.6.2020 auf die Eckpunkte eines „Corona-Konjunkturpakets“ geeinigt. Über die wichtigsten Maßnahmen haben wir Sie in unserem hsp Newsletter Corona Spezial Teil XV informiert. Ein überaus wichtiger Bestandteil des Konjunkturpakets ist die **Senkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 %** und des **ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 5 %**. Die geminderten Umsatzsteuersätze sollen nur **befristet** im Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum **31.12.2020** gelten.

Was sich zunächst so „einfach“ anhört, bringt nicht unerheblichen administrativen Aufwand mit sich. Die Umsetzung der Steuersatzsenkung wird zu einigen Abgrenzungsfragen und Auslegungsproblemen führen und das gleich zweifach: Bei der Absenkung zum 1.7.2020 und dann bei (Wieder-)Anhebung zum 1.1.2021. Umstellungsfehler, die sich aufgrund der kurzen Vorlaufzeit einschleichen können, ziehen zudem unter Umständen nachteilige Auswirkungen bei späteren Betriebsprüfungen nach sich.

**Achtung: Sämtliche umsatzsteuerpflichtigen Umsätze eines Unternehmers sind betroffen, also z.B. auch bei der Vermietung von Gewerbeflächen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis entsteht Handlungsbedarf!**

Bei in der Vergangenheit eingeführten Steuersatzerhöhungen hat das Bundesfinanzministerium bisher stets ein Einführungsschreiben herausgegeben, welches die Auswirkungen der Erhöhungen auf die Leistungsbeziehungen, die Steuerschuld, den Vorsteuerabzug und die Rechnungsstellung regelt. Es ist wohl zu erwarten, dass dies zeitnah auch für die anstehende Steuersatzsenkung geschehen wird. Ausgehend von den Erfahrungen der letzten Steuersatzerhöhung (Anhebung von 16 % auf 19 % zum 1.1.2007) können aus unserer Sicht aber bereits jetzt Schlüsse für die Detail-Umsetzung gezogen werden. Nachfolgend geben wir Ihnen ein paar Tipps zur Umstellung an die Hand.

**Beachten Sie bitte:** Es handelt sich hierbei ausdrücklich um „Erfahrungswerte“ aus der Vergangenheit, die **nicht** auf aktuellen amtlichen Stellungnahmen beruhen. Wir werden Sie umgehend informieren, sobald diese veröffentlicht werden und Ihnen etwaige Abweichungen / gegebenenfalls Vereinfachungen / Übergangsregelungen mitteilen!

### Praktische Maßnahmen in Ihrem Unternehmen

Die Steuersatzänderung wirkt auf viele Prozesse in Ihrem Unternehmen (z.B. Rechnungslegung und Buchführung). Zu denken ist z.B. an (Auflistung nicht abschließend):

- Umstellung der Kassensysteme/-programme (Verfahrensdokumentation nicht vergessen!)
- Umstellung der Rechnungsschreibung (dazu später)
- Gegebenenfalls Preisanpassungen
- Achtung bei der Rechnungseingangsprüfung (korrekter Vorsteuerabzug)
- Achtung bei Reisekostenabrechnungen (Übernachungskosten, Bahnticket) – Buchungen von Übernachtungen oder Bahnfahrten für Zeiträume ab dem 1.7.2020 führen auch bei Vorab-Zahlung zu den verminderten Steuersätzen
- Gegebenenfalls Anpassung von Verträgen (dazu später)
- Abgrenzungsprobleme (z.B. Leistungszeitpunkt vor dem 1.7.2020, Rechnungsschreibung nach dem 1.7.2020; Erbringung von Teilleistungen, Abschlagsrechnungen – dazu später)
- Sofern Sie „inhouse“ Ihre Buchhaltung selber erstellen:
  - Neue Steuerkennzeichen für sämtliche Ausgangsrechnungen genauso wie für im Inland steuerbare Reverse-Charge Eingangsleistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe sowie für Spesen (Reisekostenabrechnungen)
  - Neue Konten in der Buchhaltung
  - PKW Versteuerung bei Überlassung an Mitarbeiter

Bedenken Sie, dass die Änderungen in sechs Monaten wieder rückgängig zu machen sind!

**Bei Ihrer künftigen Rechnungsschreibung als auch bei der künftigen Rechnungseingangsprüfung (insbesondere für Zwecke des Vorsteuerabzugs) können Sie sich an folgenden Grundsätzen orientieren:**

### **Grundsatz: Ausführung des Umsatzes ist maßgeblich**

Die verminderten Steuersätze gelten nur für Lieferungen / Leistungen, die im Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020 (Übergangszeitraum) **ausgeführt** werden.

#### **Unbeachtlich ist der Zeitpunkt**

- des Vertragsabschlusses,
- der Rechnungsstellung,
- der Zahlung.

Des Weiteren spielt es keine Rolle, ob Sie Ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (sogenannte Ist-Besteuerung) oder nach vereinbarten Entgelten (sogenannte Soll-Besteuerung) besteuern. Auch die Vereinnahmung von **Anzahlungen** oder Vorauszahlungen ist für die endgültige Entstehung der Umsatzsteuer der Höhe nach ohne Bedeutung.

**Beispiel:** Kunde K bestellt im Juni 2020 Ware bei Lieferer L, die im Juli 2020 ausgeliefert wird. Die Lieferung unterliegt der Umsatzsteuer von 16 %.

Auch bei einer **Änderung der Bemessungsgrundlage** (z.B. Boni, Skonto) ist für die zutreffende Beurteilung wichtig, welchem Umsatz diese Änderung der Bemessungsgrundlage zuzurechnen ist und wann dieser Umsatz ausgeführt war.

#### **Zur Erinnerung:**

- Lieferungen: Lieferungen (auch Werklieferungen) gelten dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat; wird der Gegenstand befördert oder versendet, ist die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung ausgeführt (A 13.1 Abs. 2 UStAE).
- Sonstige Leistungen: Sonstige Leistungen (auch Werkleistungen) sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts ausgeführt, wenn keine Teilleistungen vorliegen – dazu noch später (A 13.1 Abs. 3 UStAE).
- Innergemeinschaftliche Erwerbe: Die Umsatzsteuer für einen innergemeinschaftlichen Erwerb entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG).

#### **Beachten Sie:**

In Ihrer täglichen Praxis werden sich Anpassungsfragen ergeben. Gerade das Umsatzsteuerrecht ist dabei von einer Vielzahl von Einzelfällen geprägt. Dabei sind neben der Berücksichtigung von systematischen Grundsätzen auch Vereinfachungsregelungen zu beachten, welche die Finanzverwaltung regelmäßig im Zusammenhang mit Steuersatzänderungen angewendet hat. Obwohl sich die Finanzverwaltung zu der kurzfristig anstehenden Steuersatzänderung noch nicht geäußert hat, gehen wir davon aus, dass die meisten Abgrenzungsfragen entsprechend der früheren Umsetzung beantwortet werden können. Damit würde folgendes gelten:

## Anzahlungen

Vereinnahmen Sie als Unternehmer für Ihre Leistungen Anzahlungen oder Vorauszahlungen, sind grundsätzlich die nachstehenden Fälle denkbar:

Leistungserbringung	Anzahlung	Umsatzsteuer
Leistung / Teilleistung erbracht bis 30.6.2020	Geleistet	Steuersatz 19 % oder 7 %
Leistung / Teilleistung erbracht zwischen 1.7. und 31.12.2020	Keine Anzahlung bis 1.7.2020	Steuersatz 16 % oder 5 %
Leistung / Teilleistung erbracht zwischen 1.7. und 31.12.2020	Anzahlungen vor dem 1.7.2020	Leistung unterliegt 16 % / 5 %; die Anzahlungen waren mit 19% / 7% besteuert worden – entsprechende Anrechnung / Reduzierung im Rahmen der Schlussrechnung  Alternative: Ist sicher, dass die Leistung in der Zeit vom 1.7. - 31.12.2020 erbracht wird, kann bereits die Anzahlungsrechnung mit 16 % / 5 % ausgestellt werden, in diesem Fall entsteht die USt auch schon bei Zahlungsfluss mit 16 % / 5 %
Leistung / Teilleistung erbracht ab 1.1.2021	Anzahlungen vor dem 1.1.2021	Leistung unterliegt 19 % / 7 %; die Anzahlungen waren mit 16 % / 5 % besteuert worden – entsprechende Nachversteuerung im Rahmen der Schlussrechnung  Alternative: Ist sicher, dass die Leistung nach dem 31.12.2020 erbracht wird, kann bereits die Anzahlungsrechnung mit 19 % / 7 % ausgestellt werden, in diesem Fall entsteht die USt auch schon bei Zahlungsfluss mit 19 % / 7 %
Leistung / Teilleistung erbracht ab 1.1.2021	Keine	Steuersatz 19 % oder 7 %

Die Entlastung bzw. die Nachversteuerung von Anzahlungen erfolgt in der Voranmeldung des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung oder Teilleistung, auf die sich die Anzahlung bezieht, ausgeführt ist. Besteuert der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten, erfolgt die Entlastung bzw. Nachversteuerung in dem Voranmeldungszeitraum, in dem das restliche Entgelt vereinnahmt wird.

## Umsetzungsmaßnahmen durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes 2020

**Praktisch gibt es für Sie zwei Wege**, die unterschiedlichen Steuersätze bei Anzahlungen zu berücksichtigen:

1. In der Endrechnung wird die Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag mit dem neuen Steuersatz angegeben. Es ist darauf zu achten, dass die in der Anzahlungsrechnung offen ausgewiesene Umsatzsteuer in der Schlussrechnung wieder offen abgesetzt wird.
2. Die Rechnung über die zum anderen Steuersatz vereinnahmte Anzahlung wird berichtigt (in dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Berichtigung erfolgt). Die Endrechnung berücksichtigt vollumfänglich den für die Leistung korrekten Steuersatz inklusive berichtigter Anzahlungsrechnung.

**Beispiel:** Unternehmer U (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten) hat im Mai 2020 eine Anzahlung in Höhe von 1.000,- zzgl. 19 % USt erhalten und die Anzahlungsrechnung mit 19 % gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt. Im August 2020 führt U die Leistung im Wert von 2.000,- netto aus.

Die Leistung unterliegt der Umsatzsteuer in Höhe von 16 %. Dies gilt auch für die erhaltende Anzahlung im Mai. U muss die Schlussrechnung entsprechend mit 16 % Umsatzsteuer ausstellen und die Vorauszahlung entsprechend anrechnen.

	Netto	USt	Summe	
Lieferung	2.000,-	320,-	2.320,-	16 %
Angezahlt	1.000,-	190,-	1.190,-	19 %
Restsumme			1.130,-	

Alternativ kann U die Anzahlungsrechnung korrigieren. Die Schlussrechnung könnte dann wie folgt aussehen:

	Netto	USt	Summe	
Lieferung	2.000,-	320,-	2.320,-	16 %
Angezahlt	1.000,-	160,-	1.160,-	16 %
Restsumme			1.160,-	

**Beispiel:** Kunde K bestellt im November 2020 Ware für 2.000,- zzgl. Umsatzsteuer. Liefertermin soll Dezember 2020 sein. K leistet Anfang Dezember eine Vorauszahlung in Höhe von 50 %. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten kann Lieferer L die Ware erst im Januar 2021 an K übergeben.

Sofern es bei der Befristung bis zum 31.12.2020 bleibt, unterliegt die Warenlieferung im Januar 2021 dem Umsatzsteuersatz von 19 %. L muss bei der (Schluss-)Rechnung den erhöhten Steuersatz beachten und die Vorauszahlung entsprechend anrechnen:

	Netto	USt	Summe	
Lieferung	2.000,-	380,-	2.380,-	19 %
Angezahlt	1.000,-	160,-	1.160,-	16 %
Restsumme			1.220,-	

**Merke: Die Umsatzsteuer entsteht endgültig erst mit Ausführung einer Leistung oder Teilleistung – Anzahlungen bestimmen keinen Steuersatz.**

## Teilleistungen

Neben der (endgültig) ausgeführten Leistung führt auch eine abgeschlossene Teilleistung zur endgültigen Entstehung einer Umsatzsteuer. Per Definition liegt eine Teilleistung vor:

1. Es muss sich um eine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung handeln und
2. Es muss eine Vereinbarung über die Ausführung der Leistung als Teilleistungen vorliegen, die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden.

**Beispiele** für (mögliche) Teilleistungen:

- Mietverträge mit monatlicher / vierteljährlicher usw. Mietzahlung
- Leasingverträge
- Je nach Vereinbarung auch z.B. Bauleistungen bei gesonderten Abnahmen und Zwischenabrechnungen (z.B. geschossweise, einzelne Gewerke)
- Je nach Vereinbarung auch z.B. Leistungen von Architekten, Ingenieuren

### Beachten Sie:

Wurden in einem Vertrag keine Vereinbarungen über Teilleistungen getroffen, beanstandete es die Finanzverwaltung bei früheren Steuersatzänderungen nicht, wenn bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuersatzänderung eine entsprechende Vereinbarung nachgeholt wurde. Zumindest wenn es dann wieder zur Anhebung des Steuersatzes auf 19 % zum 1.1.2021 kommt, sollten bei noch nicht vollständig ausgeführten Leistungen für die bis dahin ausgeführten wirtschaftlich abgrenzbaren Leistungen Vereinbarungen für Teilleistungen getroffen werden.

**Beispiel:** Bauunternehmer B hat den Auftrag, ein schlüsselfertiges Einfamilienhaus zu errichten. B führt eine steuerbare und steuerpflichtige Werklieferung aus, die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung (Abnahme) der Leistung. Wenn das schlüsselfertige Einfamilienhaus in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 fertiggestellt wird, unterliegt die gesamte Leistung der Umsatzsteuer von 16 %. Wird die Leistung erst ab dem 1.1.2021 ausgeführt, unterliegt die Leistung dem Regelsteuersatz von 19 %.

In diesem Fall könnte es sinnvoll sein, vor dem 31.12.2020 eine Vereinbarung über die Ausführung von Teilleistungen abzuschließen und die bis 31.12.2020 abgeschlossenen Teilleistungen abzunehmen. Insoweit würden dann die Teilleistungen endgültig nur dem Steuersatz von 16 % unterliegen.

## Dauerleistungen, Jahreskarten, Abonnements

Bei **Dauerleistungen**, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, muss abgegrenzt werden, ob der Unternehmer gegebenenfalls Teilleistungen ausführt. Soweit Teilleistungen vorliegen, entsteht die Umsatzsteuer für alle Teilleistungen, die bis zum 30.6.2020 ausgeführt worden sind, noch mit dem alten Regelsteuersatz von 19 % bzw. 7 %. Für alle Teilleistungen, die in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 ausgeführt werden, gilt der Steuersatz von 16 % bzw. 5 % und danach dann wieder mit 19 % bzw. 7 %.

### Achtung:

**Bei Dauerleistungen, die im Rahmen von Teilleistungen erbracht werden (z.B. Mietverträge, Leasingverträge) muss auf eine Anpassung und Korrektur der Abrechnungen geachtet werden. Prüfen Sie daher Ihre Verträge bzw. Ihre Dauerrechnung! Wird hier keine Korrektur vorgenommen, droht die Nachzahlung der überhöht ausgewiesenen Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG!**

**Jahreskarte** (Saisonkarten, Abonnements o.ä.) stellen nach herrschender Meinung Vorauszahlungen für eine einheitliche Leistung dar. Bei Zahlung zu Beginn des Leistungszeitraums entsteht Umsatzsteuer aufgrund der Vereinnahmung (z.B. 19 % bei Zahlung der Jahreskarte zu Beginn des Jahres 2020), die Leistung ist erst am Ende der Laufzeit ausgeführt. Die zutreffende Umsatzsteuer entsteht insoweit nach den gesetzlichen Grundlagen, die am Ende des jeweiligen Leistungszeitraums entstehen (nach derzeitiger Rechtslage also mit 16 %).

Dies gilt auch für **Jahreskarten im öffentlichen Nahverkehr** (z.B. BahnCard 100; soweit keine monatliche Abrechnung als Teilleistung vorliegt). Auch solche Leistungen unterliegen endgültig dem Steuersatz, der im Moment des Abschlusses des Leistungszeitraums gültig ist.

Auch bei **Lizenzzahlungen** ist jeder Einzelfall zu prüfen: Liegen keine Teilleistungen vor, gilt die Leistung mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht. Für Jahresleistungen käme dann z.B. der verminderte Steuersatz von 16 % in Betracht und zwar selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde.

**Mitgliedsbeiträge** für ein Kalenderjahr unterliegen in 2020 den verminderten Steuersätzen, da die Mitgliedschaft bis 31.12.2020 als an diesem Tag als vollendet gilt.

**Zeitschriften-Abos** sind entsprechend zu prüfen.

### Gutscheine

Seit dem 1.1.2019 gelten neue Regelungen für Gutscheine. Soweit aus einem Gutschein eine Leistung unmittelbar zu fordern ist, es sich also nicht nur um sogenannte Preisermäßigungs- oder Rabattgutscheine handelt, muss zwischen dem sogenannten Einzweckgutschein und dem Mehrzweckgutschein unterschieden werden. Diese beiden Formen von Gutscheinen führen zu grundsätzlich unterschiedlichen umsatzsteuerrechtlichen Ergebnissen:

- 1. Einzweckgutschein** (§ 3 Abs. 14 UStG): Ein Einzweckgutschein liegt dann vor, wenn der Ort der Leistung (hier also z.B. Deutschland) schon bei Ausgabe des Gutscheins feststeht und sich aufgrund der Leistung die Höhe der Umsatzsteuer eindeutig ermitteln lässt. Liegt ein solcher Einzweckgutschein vor, entsteht die Umsatzsteuer schon bei Verkauf des Gutscheins und jeder weiteren Weiterveräußerung. Die tatsächliche Ausführung der Leistung – wenn also der Gutschein eingelöst wird – ist dann keiner Umsatzsteuer mehr zu unterwerfen.
- 2. Mehrzweckgutschein** (§ 3 Abs. 15 UStG): Ein Mehrzweckgutschein liegt vor, wenn es sich um einen Gutschein handelt, der kein Einzweckgutschein ist, weil entweder der Ort der Leistung oder die sich aus der Leistung ergebende Umsatzsteuer bei Verkauf bzw. Ausgabe des Gutscheins nicht feststeht. In diesem Fall ist der Verkauf dieses Gutscheins nur ein Tausch von Geld in eine andere Form eines Zahlungsmittels und unterliegt keiner Umsatzsteuer. Erst wenn der Gutschein eingelöst wird, unterliegt die tatsächlich ausgeführte Leistung der Umsatzsteuer. Deshalb darf bei einem Verkauf eines Mehrzweckgutscheins noch keine Umsatzsteuer in einer Abrechnung gesondert ausgewiesen werden.

Unklar ist, ob wegen des temporär abgesenkten Steuersatzes derzeit überhaupt ein Einzweck-Gutschein vorliegen kann, da in Abhängigkeit der Einlösung eine Umsatzsteuer von 19 % oder 16 % (respektive 7 % oder 5 %) ergeben kann. Ebenso unklar ist, ob ein in der Vergangenheit als Einzweck-Gutschein, der zu einem Steuersatz von 19 % (7 %) geführt hatte, bei Einlösung unter den Bedingungen des abgesenkten Steuersatzes zu einer analogen Anwendung der Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG führen kann.

Derzeit sollte in jedem Fall versucht werden, Gutscheine als Mehrzweck-Gutscheine auszugestalten.

## Anpassung langfristiger Verträge

Schließen zwei Unternehmer untereinander langfristige Verträge, bereitet die Weitergabe der Umsatzsteuer auf den Leistungsempfänger bei voller Vorsteuerabzugsberichtigung regelmäßig keine Probleme.

Ist der **Leistungsempfänger dagegen nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt**, muss geprüft werden, welcher der Vertragspartner die Umsatzsteuer zu tragen hat. Besonderheiten ergeben sich bei langfristigen Verträgen. Hier kann es zu einem Ausgleich einer Mehr- oder Minderbelastung durch die Vertragsparteien kommen (§ 29 UStG).

Der maßgebliche Vertrag muss zwischen den Vertragsparteien vor dem jeweiligen Stichtag der Gesetzesänderung rechtskräftig abgeschlossen worden sein, § 29 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 UStG. Die Frage, ob ein Vertrag vor dem Stichtag abgeschlossen worden ist, oder ob er nach dem Stichtag abgeschlossen wurde und damit nicht unter die Regelung des § 29 UStG fällt, bestimmt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften. Dazu ist insbesondere erforderlich, dass nicht nur ein verbindliches Vertragsangebot vorliegt, der Leistungsempfänger muss das Vertragsangebot auch angenommen haben. Für Verträge, bei denen zwar ein verbindliches Angebot vor dem Stichtag abgegeben worden ist, der Leistungsempfänger das Vertragsangebot aber erst nach dem Stichtag annimmt, kann ein Ausgleich der Mehr- oder Minderbelastung nicht nach § 29 UStG erfolgen.

Ein Ausgleich der Mehr- oder Minderbelastung nach § 29 UStG kann nur erfolgen, wenn dem Vertrag keine anderen Regelungen zugrunde liegen, § 29 Abs. 1 Satz 2 UStG (z.B. Ausschluss einer Preisänderung durch Änderungen des Umsatzsteuersatzes). Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien können sowohl ausdrücklich in individuellen vertraglichen Regelungen bestehen (z.B. das Ausgleichsansprüche im Falle der Änderung des Steuersatzes ausgeschlossen sind), sie können sich aber auch schlüssig aus dem Verhalten der beteiligten Vertragsparteien ergeben.

Voraussetzung für eine Anwendung des § 29 Abs. 1 UStG ist darüber hinaus, dass der Vertrag **vor mehr als 4 Monaten vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgeschlossen** worden ist (hier also: vor dem 1.3.2020).

**Beispiel:** Produzent P hat am 10.2.2020 (alternativ: 10.3.2020) einen Vertrag über die Werklieferung von Maschinen zu einem Preis von 200.000,- abgeschlossen (keine Festpreisvereinbarung). Eine vertragliche Vereinbarung über die Umsatzsteuer wurde nicht getroffen. Die Inbetriebnahme der Maschinen erfolgt am 20.7.2020. Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz von 16 %. Der Leistungsempfänger kann im Grundfall einen Ausgleich der niedrigeren Umsatzsteuerbelastung verlangen, da der Vertrag mehr als 4 Monate vor Eintritt der Änderung abgeschlossen wurde. In der Alternative kann kein Ausgleich verlangt werden.

## Besonderheiten für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

Besondere Herausforderungen ergeben sich aufgrund des Corona-Steuerhilfegesetzes für Unternehmer, die Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen ausführen (z.B. Gastronomie). Hier war beschlossen worden, dass die Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen für den Zeitraum 1.7.2020 bis 30.6.2021 mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % statt 19 % besteuert werden, Getränkeumsätze weiterhin mit 19 %. Nunmehr ergibt sich folgendes:

	Bis 30.6.2020	1.7.2020 bis 31.12.2020	1.1.2021 bis 30.6.2021	Ab 1.7.2021
Verpflegungsumsätze	19 %	5 %	7 %	19 %
Getränkeumsätze	19 %	16 %	19 %	19 %

Achtung: Stand 3.6.2020 – Änderungen in der Gesetzgebung vorbehalten!

Aus Vereinfachungsgründen konnten bei früheren Steuersatzänderungen alle Umsätze aus Bewirtschaftungsleistungen in der Nacht der Steuersatzänderung mit dem jeweils „alten“ Steuersatz besteuert werden. Dies galt aber nicht für Beherbergungsumsätze, hier ist die Leistung erst nach der Übernachtung abgeschlossen.

## Entgeltänderungen durch Jahresboni

Jahresrückvergütungen, Jahresboni etc. sind jeweils dem Zeitraum und damit dem Steuersatz zuzurechnen, der für den zugrundeliegenden Umsatz maßgeblich war. Leistungen sollten daher bis zum 30.6. und ab dem 1.7. aufgeteilt werden. Für jahresübergreifende Vergütungen wurde es von der Finanzverwaltung in der Vergangenheit nicht beanstandet, dass die Entgeltminderung im Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze der einzelnen Jahreszeiträume aufgeteilt wird.

## Skonto

Soweit aus einer Rechnung für eine vor dem 1.7.2020 ausgeführte Leistung im Übergangszeitraum 1.7. - 31.12.2020 Skonto gezogen wird, gilt für den Skontoabzug der bisherige Steuersatz von 19 % bzw. 7 %. Dies gilt gleichermaßen Skonto ab dem 1.1.2021 für Leistungen im Übergangszeitraum.

## Strom-, Gas- und Wärmelieferungen

Soweit der Ablesezeitraum nach dem jeweiligen Stichtag endet, wurde es bisher von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Leistung in eine vor und eine nach dem jeweiligen Stichtag ausgeführte Leistung aufgeteilt wird, soweit die Liefer- und Vertragsbedingungen dem nicht entgegenstehen. Die Aufteilung hat danach zeitanteilig zu erfolgen. Gegebenenfalls muss eine Gewichtung erfolgen (z.B. bei Wärmelieferung eine thermische Gewichtung).

## Umtausch

Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem Änderungsstichtag gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, der zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Steuersatz anzuwenden.

Kommen Sie bei Fragen jederzeit auf uns zu, wir unterstützen Sie gerne! Bleiben Sie gesund!

Beste Grüße aus Dortmund  
Ihr hsp-Team